



LEITFADEN 2026

Steuern und Versicherung für Einzelchen

Was du anmelden, versteuern und versichern musst

Stand: August 2026 · Alle Werte gelten für das Steuerjahr 2026

Wichtiger Hinweis

Dieses Handout gibt einen allgemeinen Überblick und ersetzt keine steuerliche, rechtliche oder versicherungsfachliche Beratung im Einzelfall. Verbindliche Auskünfte geben nur dein Finanzamt, ein Steuerberater, ein Lohnsteuerhilfeverein oder dein Versicherer. Bei Sozialleistungen (BAföG, Bürgergeld, ALG I) ist immer die zuständige Behörde maßgeblich.

Das Wichtigste vorweg

Nach unseren Nutzungsbedingungen bist du als Einzelchen **selbstständig tätig** (§ 2 und § 3). Du bist kein Angestellter – weder von Einzelchen noch von deinem Kunden. Du bekommst dein Geld direkt vom Kunden und bist allein dafür verantwortlich, es korrekt zu versteuern und dich abzusichern.

Das klingt nach viel. Ist es aber nicht - jedenfalls nicht am Anfang.

Dein Weg in drei Stufen

Status	Wann das für dich gilt	Steuerlich	Versicherung
Stufe 1 Gelegenheitshilfe	Du hilfst ab und zu aus, unter 256 € Gewinn im Jahr	Nichts anzumelden	Haftpflcht prüfen
Stufe 2 Nebengewerbe	Du arbeitest regelmäßig - der Normalfall	Finanzamt + meist Gewerbeamt	Betriebshaftpflicht, BG, Krankenkasse informieren
Sonderfall Anstellung im Haushalt	Ein Kunde stellt dich fest an	Der Kunde erledigt alles	Über den Arbeitgeber abgedeckt

Der Sonderfall läuft nicht über Heinzelchen - Erklärung dazu weiter unten.

Stufe 1 - Gelegenheitshilfe

Steuerlich: nichts zu tun • Versicherung: Haftpflicht klären

Das ist dein Status, wenn du **ab und zu** aushilfst, ohne die Absicht, daraus etwas Regelmäßiges zu machen. Steuerlich heißt das „sonstige Einkünfte“ (§ 22 Nr. 3 EStG).

1.1 Steuern: die 256-Euro-Regel

Bleiben deine Einkünfte aus dieser Tätigkeit im gesamten Kalenderjahr **unter 256 €**, sind sie vollständig steuerfrei. Kein Formular, keine Anmeldung, keine Angabe in der Steuererklärung.

Einkünfte heißt: nach Abzug deiner Kosten.

Was der Kunde dir zahlt - deine Kosten = Einkünfte

Beispiel: Du mäht dreimal Rasen und bekommst insgesamt 300 €. Du bist jeweils 15 km hin und zurück gefahren, also $90 \text{ km} \times 0,30 \text{ €} = 27 \text{ €}$, plus 20 € Benzin für den Mäher. Deine Einkünfte: 253 € - steuerfrei.

Die wichtigste Warnung in diesem Handout

256 € ist eine **Freigrenze, kein Freibetrag**. Bei 255 € zahlst du nichts. Bei 256 € wird der komplette Betrag steuerpflichtig – nicht nur der eine Euro darüber. Führe deshalb von Anfang an eine simple Liste.

1.2 Versicherung: der Punkt, der auch in Stufe 1 gilt

Bei der Registrierung bestätigst du nach § 3 Abs. 1 der Nutzungsbedingungen, dass du eine **Haftpflichtversicherung** hast, die selbstständige Nebentätigkeiten dieser Art abdeckt. Das gilt unabhängig davon, wie wenig du verdienst – auch beim ersten 30-Euro-Auftrag.

Das Problem: Die meisten privaten Haftpflichtversicherungen schließen Schäden bei entgeltlicher oder gewerblicher Tätigkeit ausdrücklich aus. Wenn du beim Rasenmähen einen Stein gegen die Terrassentür schleuderst, zahlst du das im Zweifel selbst – und eine kaputte Scheibe kostet schnell mehr, als du in einem ganzen Jahr als Heinzelchen verdienst.

Was du tun solltest, bevor du den ersten Auftrag annimmst:

- 1 Ruf deinen Versicherer an. Frag konkret: „Sind Schäden gedeckt, die ich bei einer bezahlten selbstständigen Nebentätigkeit im Haushalt oder Garten von Kunden verursache?“
- 2 Lass dir die Antwort schriftlich geben.
- 3 Falls nein: Eine Betriebshaftpflicht für Kleingewerbe kostet häufig unter 100 € im Jahr.

Heinzelchen prüft deine Angabe nicht (§ 3 Abs. 2). Falsche Angaben können zur Sperrung und zu Schadensersatzforderungen führen.

1.3 Wann Stufe 1 endet - der entscheidende Punkt

Stufe 1 hängt nicht am Betrag. Sie hängt daran, ob du **nachhaltig tätig** bist. Und „nachhaltig“ bedeutet im Steuerrecht nicht „oft“, sondern: mit der Absicht, es zu wiederholen.

Sobald du dich auf einer Plattform registrierst, um laufend Aufträge zu bekommen, spricht viel dafür, dass diese Absicht besteht. Im Zweifel bist du dann **ab dem ersten Auftrag in Stufe 2** – auch bei 40 €.

Woran du Stufe 1 und Stufe 2 erkennst

Du bist noch in Stufe 1, wenn ...	Du bist in Stufe 2, wenn ...
du ein-, zweimal spontan ausgeholfen hast	du dein Profil pflegst, um regelmäßig Anfragen zu bekommen
du keine feste Absicht hast, weiterzumachen	du dich um mehrere Aufträge bemühst
du kein Werkzeug dafür angeschafft hast	du einen festen Stundensatz systematisch anwendest
es bei Einzelfällen bleibt	du planst, das über Monate weiterzumachen

Faustregel

Wenn du beim dritten Auftrag noch dabei bist und weitermachen willst, geh von Stufe 2 aus und melde dich an. Das ist unaufwendiger, als es später zu korrigieren.

1.4 Was Stufe 1 ausdrücklich nicht bedeutet

Hier passieren die teuren Missverständnisse. Steuerfrei heißt nicht folgenlos:

- **Sozialleistungen rechnen trotzdem an.** Jobcenter, Agentur für Arbeit und BAföG-Amt interessiert die steuerliche Einordnung nicht. Für die sind 200 € einfach 200 € - meldepflichtig ab dem ersten Euro. Siehe deinen Statusabschnitt weiter unten.
- **Die Familienversicherung rechnet ebenfalls an.** Die Grenze von 565 €/Monat bezieht sich auf dein Gesamteinkommen, nicht auf dein steuerpflichtiges Einkommen.
- **Du kannst den Kunden nicht einfach mitnehmen.** Nach § 7 der Nutzungsbedingungen darfst du 12 Monate lang keine Folgeaufträge außerhalb der Plattform mit vermittelten Kunden vereinbaren. Unter der 256-€-Grenze zu bleiben, indem du den Rest privat abwickelst, funktioniert also nicht.

1.5 Deine To-do-Liste in Stufe 1

- ☐ Haftpflichtversicherung geklärt - schriftlich
- ☐ Einfache Liste führen: Datum, Kunde, Betrag, gefahrene Kilometer
- ☐ Quittungen für deine Kosten aufheben
- ☐ Bei Sozialleistungen oder BAföG: Behörde informieren
- ☐ Bei 200 € gegenzählen - und den Wechsel zu Stufe 2 vorbereiten

Stufe 2 - Nebengewerbe

Steuerlich: zwei Anmeldungen • Versicherung: drei Stellen informieren

Sobald du regelmäßig arbeitest, bist du steuerlich Unternehmer. Das klingt größer, als es ist.

Teil A: Steuern

2.1 Beim Finanzamt anmelden

Innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit füllst du online über ELSTER den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ aus. Kostenlos, dauert etwa 30 Minuten.

Du bekommst danach eine **Steuernummer**, die auf jede deiner Rechnungen gehört.

Beim Ausfüllen wirst du nach dem voraussichtlichen Gewinn gefragt. Schätze ehrlich und eher niedrig - daran bemisst sich, ob das Finanzamt Vorauszahlungen festsetzt. Bei kleinen Nebentätigkeiten passiert das in der Regel nicht.

2.2 Gewerbe anmelden

Deine Tätigkeit	Gewerbe nötig?
Rasenmähen, Gartenarbeit, Putzen, Einkaufen, Umzugshilfe, Möbelaufbau, Hundesitting	Ja
Nachhilfe, Musikunterricht, Sprachunterricht	Nein - freiberufliche unterrichtende Tätigkeit (§ 18 EStG). Nur Finanzamt.
Kinderbetreuung	Kommt auf die Ausgestaltung an - beim Gewerbeamt nachfragen

So geht's: Formlos beim Gewerbeamt deiner Stadt oder Gemeinde, oft online. Kosten je nach Kommune ca. 20–60 €. Als Tätigkeit gibst du zum Beispiel an: „Erbringung einfacher haushaltsnaher Dienstleistungen und Gartenpflege“. Formuliere lieber etwas breiter, dann musst du nicht nachmelden, wenn du später zusätzlich Fenster putzt.

Gewerbe und Einkommensteuer

Das Gewerbeamt informiert Finanzamt und IHK automatisch weiter. Die **IHK-Mitgliedschaft** ist Pflicht, aber Kleingewerbetreibende mit geringem Gewinn sind regelmäßig beitragsfrei gestellt.

Was du nicht darfst

Nach § 6 der Nutzungsbedingungen keine Tätigkeiten annehmen, die eine gewerberechtliche Zulassung erfordern, die du nicht hast - insbesondere Arbeiten am Stromnetz und an Gasanschlüssen. Auch etliche Handwerksleistungen sind zulassungspflichtig. Einfache Garten-, Reinigungs- und Haushaltsarbeiten sind es nicht.

2.3 Einkommensteuer

Versteuert wird dein **Gewinn**, nicht dein Umsatz:

$$\text{Einnahmen} - \text{Betriebsausgaben} = \text{Gewinn}$$

Typische Betriebsausgaben: Fahrtkosten zum Auftrag (0,30 €/km), Arbeitskleidung und Handschuhe, Werkzeug, Sprit für den Rasenmäher, Reinigungsmittel, anteilige Handykosten, Gewerbeanmeldung, Beiträge zur Betriebshaftpflicht.

Wann fällt tatsächlich Steuer an?

Situation	Ergebnis
Deine gesamten Einkünfte im Jahr (alle Quellen) liegen unter 12.348 €	Keine Einkommensteuer
Du hast daneben einen normalen Job und dein Gewinn liegt unter 410 € im Jahr	Bleibt steuerfrei (Härteausgleich)
Gewinn zwischen 410 € und 820 € neben Arbeitslohn	Nur anteilig steuerpflichtig
Alles darüber	Normal steuerpflichtig

Steuererklärung: Pflicht, sobald dein Gewinn neben einem Arbeitslohn über 410 € liegt oder deine Gesamteinkünfte über dem Grundfreibetrag liegen. Du brauchst dann die Anlage EÜR plus Anlage G (Gewerbe) beziehungsweise Anlage S (freiberuflich). Frist: 31. Juli des Folgejahres.

Umsatzsteuer und Nachweise

Auch ohne Pflicht lohnt sich die Erklärung häufig - etwa wenn dir aus einem anderen Job Lohnsteuer abgezogen wurde.

2.4 Umsatzsteuer - für dich fast sicher irrelevant

Du kannst die **Kleinunternehmerregelung** (§ 19 UStG) nutzen, solange dein Umsatz im Vorjahr unter 25.000 € lag und im laufenden Jahr unter 100.000 € bleibt.

Dann weist du keine Umsatzsteuer aus und gibst keine Voranmeldungen ab. Pflichthinweis auf jeder Rechnung:

„Gemäß § 19 UStG wird keine Umsatzsteuer berechnet.“

Wichtig

Weder Steuersatz noch Steuerbetrag dürfen auf der Rechnung stehen.

2.5 Gewerbesteuer

Erst ab **24.500 € Gewinn** im Jahr. Für Nebentätigkeiten praktisch nie relevant.

2.6 Quittungen - bei Einzelchen besonders wichtig

Du bekommst dein Geld direkt vom Kunden (§ 3 Abs. 4 und § 5). Einzelchen wickelt keine Zahlungen ab und stellt dir deshalb auch keine Umsatzübersicht aus.

Das heißt: **Du bist dein eigener Buchhalter**. Es gibt keine Plattform-Abrechnung, auf die du dich später berufen kannst.

Schreib für jeden Auftrag eine kurze Rechnung oder Quittung - Datum, Leistung, Stunden, Betrag, dein Name, deine Steuernummer, der Kleinunternehmer-Hinweis. Eine Kopie für dich, eine für den Kunden.

Das nützt auch deinem Kunden: Er kann 20 % der Kosten, maximal 4.000 € im Jahr, von seiner Steuer abziehen (§ 35a EStG) - aber nur bei Überweisung, nicht bei Barzahlung. Ein guter Grund, um Überweisung zu bitten.

Teil B: Versicherung

In Stufe 2 musst du drei Stellen im Blick haben.

2.7 Haftpflicht - jetzt wird sie zur Betriebshaftpflicht

Was in Stufe 1 schon galt, wird jetzt dringender: Spätestens mit der Gewerbeanmeldung ist klar, dass du gewerblich tätig bist. Damit greift der Ausschluss in privaten Haftpflichtpolicen praktisch immer.

Der wichtigste Baustein

Eine Betriebshaftpflicht für Kleingewerbe kostet häufig unter 100 € im Jahr und ist als Betriebsausgabe absetzbar. Das ist der günstigste Baustein deiner Selbstständigkeit – und der wichtigste.

2.8 Berufsgenossenschaft - Meldepflicht binnen einer Woche

Als Unternehmer musst du dich **innerhalb einer Woche** nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden (§ 192 SGB VII). Bei Garten- und Grünpflege kann die SVLFG zuständig sein – dort kann sogar eine **Pflichtversicherung für Unternehmer** bestehen, nicht nur eine Meldepflicht.

Ruf dort einmal an, bevor du startest. Das kostet zehn Minuten und erspart dir Beitragsnachforderungen.

2.9 Krankenkasse - aktiv informieren

Wenn du familienversichert oder studentisch versichert bist, melde deiner Krankenkasse die Selbstständigkeit. Tust du das nicht, kann die Kasse die günstige Einstufung später rückwirkend bis zum Tag der Gewerbeanmeldung kassieren – mit Beitragsnachzahlung für den gesamten Zeitraum.

Die konkreten Grenzen findest du in deinem Statusabschnitt weiter unten.

Rentenversicherung und deine To-do-Liste

2.10 Rentenversicherung

Wer dauerhaft im Wesentlichen nur für einen einzigen Auftraggeber arbeitet, kann rentenversicherungspflichtig werden (§ 2 SGB VI). Über die Plattform mit wechselnden Kunden ist das normalerweise unproblematisch – genau deshalb erlauben dir die Nutzungsbedingungen ausdrücklich, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein (§ 2 Abs. 3).

2.11 Deine To-do-Liste in Stufe 2

- ☐ Fragebogen zur steuerlichen Erfassung über ELSTER
- ☐ Gewerbe angemeldet (falls erforderlich)
- ☐ Betriebshaftpflicht abgeschlossen
- ☐ Berufsgenossenschaft kontaktiert
- ☐ Krankenkasse informiert
- ☐ Bei Sozialleistungen oder BAföG: Behörde informiert
- ☐ Bei Angestellten: Nebentätigkeit beim Arbeitgeber angezeigt
- ☐ Quittungsvorlage angelegt

Kurz zusammengefasst

Regelmäßig arbeiten heißt: Finanzamt informieren, Gewerbe prüfen, Betriebshaftpflicht klären, Berufsgenossenschaft kontaktieren und die Krankenkasse aktiv einbeziehen.

Sonderfall - Anstellung im Privathaushalt

Läuft nicht über Heinzelchen

Ein Privathaushalt kann eine Haushaltshilfe auch **anstellen** statt sie zu beauftragen - über das **Haushaltsscheck-Verfahren** der Minijob-Zentrale. Dann ist der Kunde dein Arbeitgeber, meldet dich an und zahlt die Pauschalabgaben.

Für dich hieße das: keine Lohnsteuer, keine Kranken-, Pflege- oder Arbeitslosenversicherung, kein Gewerbe, keine Steuererklärung, **Unfallversicherung über den Arbeitgeber**. Grenze: **603 € im Monat** über alle Minijobs zusammen.

Warum das über Heinzelchen nicht geht: Nach § 3 Abs. 1 bestätigst du bei der Registrierung ausdrücklich deine selbstständige Tätigkeit, und nach § 4 Abs. 4 meldet Heinzelchen niemanden bei der Minijob-Zentrale an. Außerdem gilt das Umgehungsverbot aus § 7.

Wenn ein Kunde dich fest anstellen möchte

Sprich uns vorher an. Wir klären das dann sauber, statt dass du in einen Konflikt mit den Nutzungsbedingungen gerätst.

Dein Status - was zusätzlich für dich gilt

Die Regeln oben gelten für alle gleich. **Was sich unterscheidet, sind die Nebenwirkungen** auf Versicherung, Förderung und Sozialleistungen. Diese Grenzen liegen oft weit unter dem Grundfreibetrag - hier passieren die teuren Fehler.

Hinweis

Heinzelchen setzt ein Mindestalter von 18 Jahren voraus (§ 3 Abs. 1). Alle folgenden Abschnitte gehen davon aus, dass du volljährig bist.

Studierende

Drei Grenzen gelten gleichzeitig. Die niedrigste ist für dich bindend.

Krankenversicherung

Situation	Grenze
Familienversichert über die Eltern (bis 25)	Gewinn max. 565 €/Monat
Eigene studentische Krankenversicherung (KVdS)	Keine Einkommensgrenze, aber Zeitgrenze beachten

Zeitgrenze: In der Vorlesungszeit darfst du nicht regelmäßig mehr als **20 Stunden pro Woche** arbeiten. Sonst stuft dich die Krankenkasse als hauptberuflich selbstständig ein und du verlierst die günstige studentische Versicherung. In den Semesterferien darfst du mehr arbeiten.

Zweite Reißleine: Übersteigt dein Gewinn **2.966,25 €/Monat**, giltst du unabhängig von der Stundenzahl als hauptberuflich selbstständig.

BAföG - die größte Falle für Heinzelchen

Art des Einkommens	Anrechnungsfrei
Angestelltentätigkeit / Minijob	ca. 603 €/Monat brutto
Selbstständige Tätigkeit - also Heinzelchen	nur 389 €/Monat Gewinn (4.668 €/Jahr)

Der Unterschied entsteht, weil bei nichtselbstständiger Arbeit zusätzlich Werbungskosten- und Sozialpauschale abgezogen werden. Als selbstständiges Heinzelchen hast du spürbar weniger Spielraum als jemand mit einem klassischen Studentenjob.

Gerechnet wird über den gesamten Bewilligungszeitraum (meist 12 Monate), nicht Monat für Monat. Deine Betriebsausgaben mindern den Gewinn und damit die Anrechnung - noch ein Grund, Belege zu sammeln.

Kindergeld

Während deiner Erstausbildung (erstes Studium) bis 25: keine Einkommensgrenze. Nach abgeschlossener Erstausbildung (z. B. im Master) entfällt es, wenn du regelmäßig mehr als 20 Std./Woche arbeitest.

Studierende aus Nicht-EU-Ländern - bitte unbedingt lesen

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG gilt:

- **Beschäftigung:** max. 140 volle oder 280 halbe Arbeitstage im Kalenderjahr
- **Selbstständige Tätigkeit ist grundsätzlich NICHT erlaubt.** Du brauchst dafür eine ausdrückliche Genehmigung der Ausländerbehörde.

Das betrifft dich direkt

Da du als Heinzelchen selbstständig tätig bist, betrifft dich das direkt. Ein Gewerbe ohne Genehmigung anzumelden ist eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld bis 5.000 €) und kann deinen Aufenthaltstitel gefährden. Kläre das vor deinem ersten Auftrag mit deiner Ausländerbehörde. Wenn du unsicher bist, melde dich bei uns, bevor du loslegst.

Volljährige Schüler und Berufsschüler

- **Steuer:** Eigener Grundfreibetrag von 12.348 €. Praktisch zahlst du nie Einkommensteuer.
- **Kindergeld:** Läuft ab 18 weiter, solange du in Schule oder Ausbildung bist - unabhängig vom Verdienst.
- **Krankenversicherung:** Über die Eltern familienversichert bis 25, solange dein Gewinn 565 €/Monat nicht übersteigt.
- **Wenn deine Familie Bürgergeld bezieht:** In den Schulferien ist dein Verdienst unbegrenzt anrechnungsfrei (§ 11a Abs. 7 SGB II), außerhalb der Ferien bis 603 €/Monat. Gilt bis zum 25. Geburtstag. Melde den Job trotzdem beim Jobcenter.
- **Auszubildende:** Sieh in deinen Ausbildungsvertrag - viele verlangen, dass du Nebentätigkeiten anzeigst.

Angestellte

- 1 Arbeitsvertrag:** Die meisten Verträge verlangen, dass du eine Nebentätigkeit anzeigst oder genehmigen lässt.
- 2 Arbeitszeitgesetz:** Alle Tätigkeiten zusammen dürfen 10 Stunden am Tag nicht überschreiten. Die Grenze gilt für dich als Person, nicht pro Arbeitgeber.
- 3 Steuer:** Gewinn über 410 €/Jahr macht die Steuererklärung zur Pflicht.
- 4 Krankenversicherung:** Solange dein Hauptjob den Schwerpunkt bildet, gilt die Selbstständigkeit als nebenberuflich – keine zusätzlichen Beiträge.
- 5 Unfallversicherung:** Deine Absicherung über den Arbeitgeber gilt nicht für deine Heinzelchen-Aufträge. Siehe Abschnitt 2.8.

Arbeitsuchende mit Arbeitslosengeld I

Regel	Wert
Maximale Arbeitszeit	unter 15 Std./Woche
Anrechnungsfrei	165 €/Monat netto
Alles darüber	wird zu 100 % vom ALG I abgezogen

Ab 15 Std./Woche verlierst du den ALG-I-Anspruch komplett – unabhängig davon, wie wenig du verdienst.

Melde die Tätigkeit **vor Aufnahme**. Für die Selbstständigkeit brauchst du die „Erklärung zur selbstständigen Tätigkeit“. Versäumte Meldungen führen zu Rückforderungen.

Tipp: Nachgewiesene Betriebsausgaben erhöhen deinen Freibetrag über die 165 € hinaus.

Arbeitsuchende mit Bürgergeld / Grundsicherung

Verdienst	Davon bleibt dir
erste 100 €	100 € (Grundfreibetrag)
100-1.000 €	20 %
1.000-1.200 €	10 %

Bei 603 € Verdienst bleiben **208,90 €** anrechnungsfrei.

Sonderregel unter 25 in Schule, Ausbildung, BAföG-fähigem Studium oder Freiwilligendienst: bis 603 €/Monat vollständig anrechnungsfrei.

Melde jede Tätigkeit dem Jobcenter - vorher, nicht hinterher.

Rentner

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze darfst du **unbegrenzt dazuverdienen**, die Rente wird nicht gekürzt.

Die Aktivrente hilft dir hier nicht

Der neue Steuerfreibetrag von 2.000 €/Monat (seit 2026) gilt ausschließlich für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Selbstständige Tätigkeit, Gewerbebetrieb und Minijobs sind ausdrücklich ausgenommen. Als Heinzelchen kannst du ihn nicht nutzen.

Vor der Regelaltersgrenze (vorgezogene Altersrente oder Erwerbsminderungsrente) gelten weiterhin Hinzuverdienstgrenzen - unbedingt vorher bei der Deutschen Rentenversicherung klären. Bei einer Erwerbsminderungsrente kann schon eine geringe Stundenzahl den Anspruch gefährden.

Elternzeit und Familienarbeit

- **Familienversicherung über den Partner:** Grenze 565 €/Monat Gesamteinkommen. Mehrere Einkommensquellen werden zusammengerechnet.
- **Elterngeld:** Einkommen im Bezugszeitraum wird angerechnet und mindert das Elterngeld. Bei der Elterngeldstelle melden.
- **In Elternzeit** darfst du bis zu 32 Std./Woche arbeiten, brauchst dafür aber die Zustimmung deines Arbeitgebers.

Die wichtigsten Zahlen 2026

Alle zentralen Grenzen auf einen Blick. Entscheidend ist immer deine persönliche Situation.

Was	Wert
Freigrenze sonstige Einkünfte (Stufe 1)	256 € / Jahr
Grundfreibetrag Einkommensteuer	12.348 € / Jahr
Härteausgleich neben Arbeitslohn	410 € / Jahr
Familienversicherung	565 € / Monat
BAföG anrechnungsfrei (selbstständig)	389 € / Monat
ALG I anrechnungsfrei	165 € / Monat netto
ALG I maximale Arbeitszeit	unter 15 Std. / Woche
Nebenberuflichkeitsgrenze Studierende	20 Std. / Woche in der Vorlesungszeit
Kleinunternehmergrenze	25.000 € Vorjahr / 100.000 € laufend
Gewerbesteuer-Freibetrag	24.500 € Gewinn
Fahrtkostenpauschale	0,30 € / km
Kindergeld	259 € / Monat

Bitte im Zweifel nachfragen

Viele Grenzen werden jährlich angepasst oder hängen von deiner individuellen Situation ab. Für verbindliche Auskünfte sind Finanzamt, Krankenkasse, Versicherung oder zuständige Leistungsbehörde maßgeblich.

Die fünf häufigsten Irrtümer

„Unter 520 € muss ich nichts angeben.“

Das gilt nur für Minijobs als Angestellter. Als selbstständiges Heinzelchen meldest du dich ab Stufe 2 an – unabhängig vom Betrag.

„Ich zahle keine Steuern, also brauche ich kein Gewerbe.“

Zwei verschiedene Dinge. Die Gewerbepflicht hängt an der Regelmäßigkeit deiner Tätigkeit, nicht an deinem Gewinn.

„Ich verdiene unter 12.348 €, also ist alles egal.“

Der teuerste Irrtum. Familienversicherung (565 €), BaföG (389 €) und ALG I (165 €) haben viel niedrigere Grenzen. Wer die reißt, zahlt oft mehr nach, als er verdient hat.

„Meine private Haftpflicht reicht schon.“

Meistens nicht – entgeltliche Tätigkeit ist fast immer ausgeschlossen. Und das gilt schon in Stufe 1.

„Bar ist einfacher.“

Für deinen Kunden ist es teurer – die Steuerermäßigung nach § 35a EStG gibt es nur bei Überweisung. Und weil Heinzelchen keine Zahlungen abwickelt, hast du bei Barzahlung keinerlei Nachweis über deine Einnahmen.

Fragen?

Schreib uns an info@heinzelchen.com. Für verbindliche steuerliche Auskünfte wende dich an dein Finanzamt – die Auskunft ist kostenlos, und bei Kleinstgewerben sind die Mitarbeitenden erfahrungsgemäß sehr hilfsbereit.

Gut vorbereitet. Selbstständig. Heinzelchen.